

unhaltbar“ (S. 194), urteilt *Eckhard Jesse*. „Um für Unabhängigkeit zu sorgen, müsste eine unabhängige, etwa von Richtern besetzte Instanz eingeschaltet werden“, lautet einer seiner Reformvorschläge (S. 194). Der Bundestag hat 2012 mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes reagiert.<sup>3</sup> Am 15. Juni 2012 hat der Bundesrat dem zugestimmt.<sup>4</sup> Für Vereinigungen, die nicht als Parteien anerkannt wurden, wird eine Beschwerdemöglichkeit vor dem Bundesverfassungsgericht vorgesehen.

Viola Neu

- 3 Vgl. Deutscher Bundestag, Wahlbewerber Rechtsweg nach Karlsruhe eröffnet, 24. Mai 2012, [http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/39131399\\_kw21\\_de\\_rechtsschutz\\_wahlrecht/index.html](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/39131399_kw21_de_rechtsschutz_wahlrecht/index.html) (Abruf am 7. Juli 2012).
- 4 Vgl. Der Bundesrat, Bundesrat stimmt Grundgesetzänderung zu, 15. Juni 2012, [http://www.bundesrat.de/cln\\_228/nn\\_1902780/DE/presse/pm/2012/088-2012.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bundesrat.de/cln_228/nn_1902780/DE/presse/pm/2012/088-2012.html?__nnn=true) (Abruf am 7. Juli 2012).

### Parteien und ihre Frauenorganisationen: buntes Durcheinander mit etlichen Fehlern und handwerklichen Mängeln

*Kiefert, Cathleen: Politik ist eine viel zu ernste Sache, als dass man sie allein den Männern überlassen könnte. Die Frauenorganisationen in den deutschen Parteien (Nomos Universitätschriften – Politik, Band 175), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011, 394 Seiten, € 64,-.*

*Cathleen Kiefert* hat für ihre umfangreiche Arbeit zur Organisation von Frauen in CDU, SPD, FDP, Linken und Grünen eine Fülle von Material zusammengetragen. Sie will nach „Zeiten der Frauenförderung und Gender Mainstreaming, Weltfrauenkonferenzen und einzelnen Frauen in höchsten politischen Ämtern der Welt“ die Frage beantworten: „Warum funktioniert das eigentlich immer noch nicht so richtig mit den Frauen und der Politik?“ (S. 7). Dazu gliedert sie ihre Arbeit über die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF), Frauen-Union (FU); Bundesfrauenrat und Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Frauen, Liberale Frauen e.V. und Die Linke Sozialistische Arbeitsgemeinschaft (LISA) komparativ. Einer Einführung über Geschichte der Frauen und Frauenbewegung in Deutschland nach 1945 folgen in vier Großkapiteln Aussagen über Entstehung und Entwicklung, Aufgaben und Selbstverständnis, Aufbau und Organisation, Einfluss und Umsetzungsmöglichkeiten, aufgezeigt an Gleichstellung, Programmatik und Haltung zum Schwangerschaftsabbruch. Den Kapiteln stellt sie die jeweils einprägsamste Aussage als Motto voran. Schon mit der Wahl von griffigen, aber organisationspezifischen Überschriften – „Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung“ (Grüne) oder „Wer die menschliche Gesellschaft will, muss die männliche überwinden“ (Berliner Programm SPD 1989) und „Wer nicht kämpft, hat schon verloren (*Süssmuth*)“ – werden gravierende Unterschiede verdeckt. Der auf den ersten Blick ansprechende Aufbau überzeugt in der Ausführung nicht mehr. Die Gliederungspunkte werden weder eingeleitet noch zusammengefasst. Dies geschieht nur pauschal im Einleitungskapitel und zähflüssig im Ausblick. Die Chance, aus Zwischenergebnissen überleiten-

de Schlussfolgerungen zu ziehen, wird nicht genutzt. Das Nebeneinander von historischem Rückgriff, Entstehungsgeschichten und Haltung zur Frauenquote erzeugt unnötige Redundanz.

Zusammenfassend urteilt *Kiefert*, ohne ihren Maßstab zu definieren: „Die Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten der Frauenorganisationen, auf die Parteien aber nicht verzichten könnten, kommen selten über eine ‚Feigenblattfunktion‘ hinaus“ (S. 330). Gilt das wirklich gleichermaßen für alle Frauenorganisationen? Könnte das magere Ergebnis nicht auch dem komparativen Untersuchungsaufbau geschuldet sein, der Unterschiede im Selbstverständnis und den Zielen der Frauenorganisationen im Verhältnis zu ihrer Partei verwischt?

Die Frauenorganisationen spiegeln die unterschiedlichen Interessen von Frauen durch Alter, Familienstand, Ausbildung und Status wider. Ihre Vorstellungen über die Rolle von Frauen wirken auf die Organisation, partnerschaftlich in der FU, berufsbezogen in der SPD und der Linken, feministisch bei den Grünen und unter dem Gleichberechtigungsspostulat in der FDP. Ohne diese Grundlage zu nennen, wird die angekündigte Darstellung der Interaktionen der politischen Akteurinnen sowie der Strukturen und Funktionen (S. 33) nicht erreicht. Für alle Akteurinnen, die zeitlich im Vergleich zu Männern doppelt belastet sind, rangiert Partei vor dem Frausein. Die Position innerhalb der Partei bestimmt den jeweiligen Handlungsraum. Doch *Kiefert* geht auf die Parteien als kollektive Akteure mit sich ständig wechselnden Situationen nicht ein. Sie thematisiert auch den unterschiedlichen organisatorischen Status der Frauenorganisationen nicht. Dieser Fehler wiegt schwer. Bei den aus der Frauenbewegung entstandenen Grünen ist das Frauenstatut Teil der Parteisatzung, was nicht sichtbar wird, weil sie die Bundesarbeitsgemeinschaft zusammen mit dem Bundesfrauenrat behandelt. Die Satzung einer Teilorganisation wie in der CDU bietet weitergehende Rechte als eine Arbeitsgemeinschaft (SPD und Die Linke) oder ein Verein (FDP).

Da eine historische Einordnung der verarbeiteten Texte nicht zu erkennen ist und Veränderungen in der Zeit nicht wahrgenommen werden, können Entwicklungen und Wechselwirkungen der Parteienkonkurrenz nicht erkannt und durch Detailvergleich auch Eigenarten der jeweiligen Organisationen nicht herausgearbeitet werden, obwohl sie sich im Frauenanteil unter den Mandatsträgerinnen deutlich auswirken. Es wird nicht einmal danach gefragt, ob das alleinige Vorschlagsrecht der Frauen bei den Grünen Auswirkungen hat. Dies allerdings wird, wie auch die über Beschlüsse und Regierungsbildung entscheidenden Mehrheitsverhältnisse des Bundestages, nicht erwähnt.

Die zahlreichen handwerklichen Mängel hätten durch individuelle Betreuung und aufmerksames Lektorat vermieden werden können. Aus dem Aufbau des Literaturverzeichnisses, der Zitierweise, fehlerhaften Fakten (wie zum Beispiel Ort und Jahr von CDU-Parteitagen, Babyjahr in der DDR 1976 und nicht 1986 (S. 51) beschlossen) und ungenauem sprachlichen Ausdruck („einheitlicher Konsens“ (S. 107), wechselnd „Schwangerschaftsabbruch“ und „Schwangerschaftsunterbrechung“) erwachsen zahlreiche Widersprüche. So stellt *Kiefert* trotz Hinweis auf das Feminat in der Bundestagsfraktion der Grünen 1984 und gegenteiliger Interview-Aussage von 2008 fest: „Die Durchsetzung der Quotierung erfolgte fast völlig problemlos.“ (S. 211 f.)

Die Autorin hat Dokumente, Monographien und Sekundärliteratur genutzt und durch Interviews und teilnehmende Beobachtung ergänzt, aber schon im nach Organisationen getrennten Literaturverzeichnis nicht nach ihrer Aussagekraft gewichtet. Wenn zwischen Dokumenten und Monographien nicht unterschieden wird, kann die Bedeutung der Statuten und Organisationsaussagen als Gerüst schwerlich erkannt werden. Ärgerlich ist, dass zum

Beispiel die Satzung der FU dreimal aufgeführt wird: Einmal unter Satzung (S. 350), einmal unter Bundesgeschäftsstelle (S. 347) und im Text als „Zitiert nach“ (Fußnote 410 auf S. 129). Aussagen von Politikerinnen werden unter „Reden“ ablegt. Daraus folgt im Text ein buntes Nebeneinander von Organisationsmerkmalen, Eigen- und Fremdbeurteilungen ohne Rücksicht auf Entstehungszeit und Kontext. Ähnlich unerfreulich ist die Zitierweise: uneinheitlich, eingerückt, nicht eingerückt, mit und ohne Anführungszeichen, was den teilweisen hohen Anteil von aneinandergereihten Zitaten verdeckt (S. 202).

Es bleibt zu hoffen, dass dieses in fünf Jahren Arbeit nach den im Studium vermittelten Regeln entstandene – und als Dissertation angenommene – Buch nicht den derzeitigen wissenschaftlichen Standard spiegelt.

Ingrid Reichart-Dreyer

### Parteienrecht: Standardwerk mit Schweizer Besonderheiten

*Schiess Rütimann, Patricia M.: Politische Parteien. Privatrechtliche Vereinigungen zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht (Schriften zum Parteienrecht und zur Parteienforschung, Band 41), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011, 808 Seiten, € 134,- (zugleich erschienen im Stämpfli Verlag, Bern 2011, 726 Seiten, CHF 154,-).*

Die schwergewichtige Habilitationsschrift von *Patricia M. Schiess Rütimann* widmet sich dem Thema der Organisation, der Mitgliedschaft und der inneren Willensbildung der politischen Parteien in Belgien und der Schweiz, und zwar mit einem deutlichen Schwerpunkt auf der Schweiz. Das schweizerische Arrangement wird dabei verglichen mit dem Befund in Belgien und das so gewonnene Bild dann in Kontrast gesetzt zu einigen grundlegenden Merkmalen des Parteienrechts in Deutschland. *Schiess Rütimann* untersucht, inwieweit die in Belgien und vor allem in der Schweiz vorhandenen privatrechtlichen Normierungen sich in den öffentlich-rechtlichen Rahmen einfügen und geeignet sind, den Parteien ein hinreichendes rechtliches Gerüst zu geben oder ob zusätzliche Regelungen notwendig sind. Diese Frage kann aber, wie auch ausdrücklich festgestellt wird (Rn. 27 f.), nicht ohne Einbeziehung der empirischen Ebene beantwortet werden. Das bereits aufwendige rechtsvergleichende Programm reicht die Autorin daher noch an, indem sie politikwissenschaftliche Erkenntnisse zur Analyse heranzieht und daneben selber Tatsachenerhebung betreibt, vor allem durch eine umfangreiche Auswertung der Presse, daneben aber auch durch Interviews mit Parteifunktionären, um die praktische Adäquanz der untersuchten Regulierungen zu überprüfen.

Die Schrift geht in fünf Schritten vor: Im ersten Teil werden Untersuchungsgegenstand, Ziele und Methoden, darüber hinaus auch das verfassungsrechtliche und politische Umfeld der schweizerischen und belgischen Parteien vorgestellt. Die verfassungsrechtliche Lage der Parteien in Deutschland wird kurz gestreift. Der zweite Teil geht ausführlich auf die Organisation und Rechtsform der schweizerischen Parteien ein und behandelt die parteiinterne Gerichtsbarkeit, die Finanzierung und die Kandidatenaufstellung. Der Rolle der Parlamentsfraktionen für die Parteien in Belgien und der Schweiz und der Stellung von Inhabern staatlicher Ämter innerhalb der Parteien wendet sich der dritte Teil zunächst zu, um sich